

Deutschlands wohnen und denen direkt oder indirekt, vollständig oder zum Teil das Eigentumsrecht auf jegliche Art Besitztum gehörte oder gehört, das sich in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet, haben im Laufe derselben Frist entsprechende Deklarationen einzureichen.

3. Alle deutschen physischen und juristischen Personen, die Kenntnis über das Vorhandensein des genannten Eigentums haben, das sich in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet und direkt oder indirekt, vollständig oder zum Teil den Bürgern ausländischer Staaten gehört, sind zu verpflichten, die Deklarationen im Laufe derselben Frist einzureichen.
4. Der Deklaration unterliegt:
 - a) Bewegliches und unbewegliches Eigentum, das zum Teil oder vollständig Bürgern ausländischer Staaten gehört (F. Nr. 1).
 - b) Teilhaberschaft von Bürgern ausländischer Staaten an verschiedenen deutschen Unternehmen, Firmen, Einrichtungen und Organisationen (F. Nr. 2).
 - c) Wertpapiere (Aktienanteile, Obligationen, Schecks, Banküberweisungen, Wechsel, Patente, Versicherungspolice deutscher und ausländischer Gesellschaften) und beliebige andere Zahlungsurkunden, deren Besitz vollständig oder zum Teil Bürgern ausländischer Staaten gehört (F. Nr. 3).
 - d) Einlagen zugunsten der Bürger ausländischer Staaten in den deutschen Banken und anderen Kreditanstalten (F. Nr. 4).
 - e) Verschiedene Forderungen seitens der Bürger ausländischer Staaten an deutsche juristische und physische Personen (F. Nr. 5).
5. Deklarationen nach festgesetzten Formen werden in städtischen und Bezirksselbstverwaltungen abgegeben: Von deutschen physischen und juristischen Personen an ihrem Wohnort; von Bürgern ausländischer Staaten in dem Ort, wo sich das Eigentum befindet.
6. Nach der Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen in die genannten Deklarationen und nach der Aufstellung von Gesamtlisten an Hand dieser Deklarationen schicken die örtlichen Selbstverwaltungen diese Gesamtlisten zusammen mit den Deklarationen an die Verwaltung der Provinz oder des föderalen Landes nicht später als am 20. Mai 1946 ein.
7. Die Verwaltungen der Provinzen und föderalen Länder stellen nach Erhalt sämtlicher Deklarationen und Unterlagen von den örtlichen Selbstverwaltungen, nach der Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen, eine allgemeine Aufstellung für die Provinz (das föderale Land) zusammen und schicken all dieses Material zusammen mit den Deklarationen an die SMV der Provinz und des föderalen Landes nicht später als am 5. Mai 1946.
8. Jegliche Abmachungen über Eigentum, das Bürgern der Vereinten Nationen und neutralen Länder gehört, die ohne Wissen der Eigentümer abgeschlossen wurden, werden für ungültig erklärt, mit Ausnahme der Fälle, daß für den Abschluß derartiger Abmachungen eine Erlaubnis der Organe der SMV in Deutschland erteilt wurde.
9. Alle deutschen physischen und juristischen Personen sind darüber rechtzeitig zu unterrichten, daß für die Unterschlagung des obengenannten Eigentums oder für das Einreichen unrichtiger Angaben die Schuldigen gerichtlich verfolgt werden.

Der Oberste Chef der SMA — der Oberbefehlshaber der Gruppe des sowjetischen Besatzungsheeres in Deutschland.
gez. Armeegeneral W. Sokolowsky.
Chef des Stabes der SMA in Deutschland.
gez. Generalleutnant M. Dratwin.

Ausführungsbestimmungen vom 17. November 1947 betreffs der Regelung der Verwaltung des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindlichen Vermögens ausländischer Staatsangehöriger [Dratwische Instruktionen]

1. Sämtliche Vermögenswerte, Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen, die sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befinden und Ausländern gehören, stehen in Einklang mit dem Aufruf D2 der Alliierten Kontrollbehörde und den Befehlen des Obersten Chefs der SMAD unter dem Schutz und der Kontrolle der sowjetischen Besatzungsbehörden und dürfen weder verkauft noch enteignet werden, auch dürfen die Eigentumsrechte nicht übertragen werden.
2. Als Begründung für die Übernahme der in Punkt 1 genannten Vermögenswerte, Aktiva, Vermögensdokumente und Interessen, die Ausländern gehören, unter Schutz der Kontrolle dient eine schriftliche Anordnung der Sequestrierungs- und Konfiszierungskommission der SMAD an die SMA-Verwaltung der Länder. Der Chef der SMA-Verwaltung des Landes ist verpflichtet, das Vorhandensein und den Zustand solcher Vermögenswerte im Bereich des Landes nachzuprüfen, einen Befehl betreffs deren Übernahme unter Schutz und Kontrolle herauszugeben und diese laut Inventarliste an die Landesregierung zur Verwaltung zu übergeben.
3. In der SMA-Verwaltung des Landes wird ein besonderes Registerbuch geführt, in das alle Arten von Vermögenswerten, Aktiven, Rechten, Vermögensdokumenten und sonstigen Interessen, die sich im Bereich des Landes befinden und Ausländern gehören, mit Angabe des Ortes, der Zugehörigkeit, des Namens des Treuhänders, der Begründung für die Übernahme unter Schutz und Kontrolle, der Nr. des Befehls des Chefs der SMA-Verwaltung des Landes wegen der Übernahme dieser Vermögenswerte unter Schutz und Kontrolle und der Nr. des Befehls wegen deren Übergabe an die Landesregierung zur Verwaltung eingetragen werden.
4. Die Landesregierungen tragen die Verantwortung für die Unversehrtheit, Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Verhütung des Diebstahls der von ihnen zur Verwaltung übernommenen Vermögenswerte, Aktiva, Vermögensdokumente und Interessen ausländischer Staatsangehöriger und für die Übergabe dieser Vermögenswerte in völliger Unversehrtheit und Aufforderung, wenn dieses angeordnet wird.

5. Bei Vermögensobjekten, die Ausländern ganz oder auf einer Beteiligung von mehr als 50 % gehören, wird die Verwaltung dieser Vermögenswerte durch Treuhänder durchgeführt. Die Einsetzung und Entlassung von Treuhändern ohne Einvernehmen mit der SMA-Verwaltung des Landes ist verboten. Bei der Einsetzung oder Entlassung von Treuhändern machen die Landesregierungen entsprechende Eingaben an die SMA-Verwaltungen der Länder.

Anmerkung: Bei Handels- und Industriebetrieben ist der Treuhänder der Geschäftsführer (Direktor) des Unternehmens.

6. Bei Vermögensobjekten, an denen Ausländer mit weniger als 51 % beteiligt sind, haben die Länderregierungen die Verantwortung für die Unversehrtheit der Beteiligung, der Aktiva, Vermögensrechte und Interessen ausländischer Staatsangehöriger den Hauptbesitzern aufzuerlegen, worüber eine Urkunde mit der Angabe sämtlicher Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen ausländischer Staatsangehöriger in bezug auf das betreffende Vermögensobjekt auszufertigen ist.

7. Falls bei Vermögensobjekten, die der Kompetenz der Länder übergeben sind, Beteiligungen von Ausländern vorliegen, wird die Verantwortung für die Unversehrtheit der letzten gehörenden Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen dem Verwalter (Direktor) eines solchen Vermögensobjektes auferlegt, worüber eine entsprechende Urkunde auszufertigen ist.

8. Die allgemeine Verwaltung sämtlicher Vermögenswerte, Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen, die Ausländern gehören und unter Schutz und Kontrolle der sowjetischen Besatzungsbehörden genommen sind, wird von den Länderregierungen den Wirtschaftsministern auferlegt. Der Wirtschaftsminister des Landes ist verpflichtet:

- a) die Ausländern gehörenden Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen, die der Landesregierung zur Verwaltung übergeben sind, mit einer Beschreibung ihres Zustandes am Tage der Übernahme der Verwaltung zu registrieren,
- b) die Formen, Termine und den Umfang der Rechenschaftsablegung der für die Unversehrtheit der Vermögenswerte, Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen ausländischer Staatsangehöriger unmittelbar verantwortlichen Personen zu bestimmen,
- c) die Tätigkeit der Treuhänder durch Überprüfungen und Revisionen der Ausländer gehörenden Vermögensobjekte systematisch nachzuprüfen,

d) die Unversehrtheit der Vermögenswerte, Aktiva, Rechte, Vermögensdokumente und Interessen ausländischer Staatsangehöriger, deren Beteiligung an den Vermögensobjekten weniger als 50 % ausmacht, nachzuprüfen.

9. Die Treuhänder sind berechtigt:

- a) mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums des Landes Verträge über Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und anderen Arten des ihm anvertrauten Vermögens unter der Bedingung abzuschließen, daß die Verträge jederzeit mit einer Kündigungsfrist gegenüber dem Pächter von einem Jahr gelöst werden können,
- b) sämtliche Geld- und Abrechnungsoperationen für das ihm anvertraute Vermögen zu führen,
- c) vor den Gerichtsbehörden in Angelegenheiten aufzutreten, die den Schutz der Interessen und Werte des ihm anvertrauten Vermögens betreffen.

10. Die Treuhänder sind verpflichtet:

- a) eine rationelle Bewirtschaftung der ihm anvertrauten Vermögenswerte in Einklang mit den Anordnungen und Weisungen des Wirtschaftsministers des Landes zu gewährleisten und hierbei eine verlustlose Führung der Geschäfte zu erstreben,
- b) das ihm anvertraute Vermögen in dem Zustand zu erhalten, in dem es zur Verwaltung übernommen wurde. Die notwendigen Ausgaben zur Verwaltung des Vermögens und seiner Erhaltung in ordentlichem Zustand sind aus den Einkünften aus diesen Vermögen zu bestreiten.

11. Bei Vermögensobjekten, die Ausländern vollständig gehören oder an denen sie mit einem Anteil von mehr als 50 % beteiligt sind, sind die zu Gunsten ausländischer Staatsangehöriger zu verteilenden Einnahmen auf einem Sonderkonto "Nicht verteilte Einnahmen" zu buchen. Für die Richtigkeit der Errechnung dieser Einnahmen und deren rechtzeitige Buchung auf die Konten "Nicht verteilte Einnahmen" haften die Treuhänder.

Bei Vermögensobjekten mit einer Ausländerbeteiligung von weniger als 51 % sind die auf den Anteil ausländischer Staatsangehöriger entfallenden Einkünfte ebenfalls auf dem Konto "Nicht verteilte Einnahmen" zu buchen. Die Verantwortung für die richtige Errechnung und rechtzeitige Buchung auf den Konten "Nicht verteilte Einnahmen" tragen die Hauptbesitzer.